

Argumentarium zum Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen»

1. Der Initiativtext

Das Steuergesetz des Kantons Glarus wird wie folgt geändert:

Art. 207 (geändert)

¹Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession ~~und den juristischen Personen~~ die Kirchensteuer.

Art. 209

Aufgehoben.

1.1 Erklärung des Initiativtext

Heute unterliegen im Kanton Glarus nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen (Unternehmen, Vereine etc.) der Pflicht, Kirchensteuer zu zahlen. Der Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen» strebt die Befreiung der juristischen Personen von der Kirchensteuerpflicht an.

2. Um was geht es?

Im Kanton Glarus sind zwei Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt: Die evangelisch-reformierte Landeskirche sowie die römisch-katholische Landeskirche. Die Finanzierung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften basiert auf folgenden zwei Pfeilern:

- Steuern von natürlichen Personen (8 Mio. Franken pro Jahr)
- Steuern von juristischen Personen (1,4 Mio. Franken pro Jahr)

Im Kanton Glarus müssen damit nicht nur natürliche Personen (also die Mitglieder der Religionsgemeinschaften), sondern auch Aktiengesellschaften, GmbH, Kollektivgesellschaften, Vereine usw. Kirchensteuern bezahlen. Dies obwohl sie als juristische Personen nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft oder einer Kirchgemeinde sein können.

3. Argumente

Die Situation lässt sich juristisch nicht rechtfertigen

Es ist sinneswidrig, dass juristische Personen, die nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft sein können, nach geltendem Recht zur Kirchensteuer verpflichtet werden. Es geht nicht an, dass Nichtmitglieder über die Staatssteuer zur Finanzierung öffentlich-rechtlich anerkannter Religionsgemeinschaften herangezogen werden. Im Gegensatz zu natürlichen Personen haben juristische Personen nicht die Möglichkeit, der Glaubensgemeinschaft auszutreten und sich somit von den Steuern zu befreien. Folglich liegt eine steuerlich ungerechtfertigte Benachteiligung von juristischen Personen vor.

Neutralitätsgebot

Aus Art. 15 BV lässt sich eine Gewährleistung der religiösen Neutralität des Staates ableiten. Dieses verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung verlangt, dass sich der Staat gegenüber allen Religionen, Konfessionen, aber gegenüber Konfessionslosen bzw. Atheisten höchstmögliche Zurückhaltung auferlegt.

Neun Kantone bereits ohne Kirchensteuerpflicht für juristische Personen

Die Kantone Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Aargau und Genf erheben keine Kirchensteuer für juristische Personen.

Der Kanton Neuenburg erhebt eine freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen.

Im Kanton Tessin können sich natürliche wie auch juristische Personen sehr einfach von der Kirchensteuer befreien lassen.

In den Kantonen Waadt und Wallis werden die öffentlich anerkannten Kirchen aus den allgemeinen Steuern finanziert. Natürliche und juristische Personen - welche nicht einer anerkannten Religionsgemeinschaft angehören - können den prozentualen Anteil ihrer bezahlten Gemeindesteuern, der für die Kirchen bestimmt ist, zurückfordern.

Bereits heute kennen neun Kantone keine Kirchensteuer für juristische Personen. Sie akzeptieren somit die konsequente Trennung von Kirche und Staat. Trotzdem können die Kirchen in den oben aufgezählten Kantonen finanziell überleben und ihren Tätigkeiten nachgehen. Einige Kirchgemeinden gedeihen gar besser als ihre Schwesterorganisationen im Kanton Glarus. Es wird derselbe Effekt beobachtet, unter dem auch alle anderen subventionierten Organisationen leiden: Die jährlich gesicherten und automatisch fliessenden Kirchensteuern haben die Empfänger träge gemacht und von jeglicher „Kundenorientierung“ entbunden.

Gleichbehandlung aller Religionen

In der heutigen Gesellschaft der Schweiz gibt es nicht mehr einfach nur den katholischen oder reformierten Glauben. Die Schweiz besteht im Jahre 2020 aus einer Vielzahl verschiedener Religionsgruppen. Darunter zum Beispiel auch die Konfessionslosen, welche heute in der Schweiz, gemäss Bundesamt für Statistik, die zweitgrösste „Religionsgruppe“ darstellen, dies noch vor der Evangelisch-reformierten Landeskirche. Somit werden Millionen von Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz durch die einseitige Bevorteilung der Landeskirchen benachteiligt. So oder so hat bezüglich der Religiosität ein Wertewandel in unserer Gesellschaft stattgefunden.

Gleichberechtigung aller Organisationen

In der Zeit, in welcher die Kirche die einzige Möglichkeit war, sich sozial und kulturell zu betätigen, machte diese Steuerpraxis durchaus Sinn. Heute steht die Gesellschaft in einem Wandel und wir haben in der Schweiz unzählige Möglichkeiten uns in diesen Bereichen zu engagieren. Mit der heutigen Praxis schaffen wir eine grobe Ungleichbehandlung verschiedener Glaubensgemeinschaften, Institutionen, Hilfsorganisationen, Naturschutzorganisationen, Wohltätigkeitsvereinen, usw.

Ausser der beiden staatlich anerkannten Kirchgemeinden müssen sich alle Organisationen, welche staatliche Gelder beanspruchen wollen, jährlich erneut mit zum Teil erheblichem Aufwand und Leistungsüberprüfungen darum bemühen öffentliche Gelder zu erhalten. Obwohl auch diese einen beträchtlichen Anteil für die Gemeinschaft leisten und durch ehrenamtliche Arbeit dem Staat Aufgaben abnehmen. Die meisten dieser Aufgaben müssten sonst von den Gemeinden oder dem Kanton übernommen werden.

Dass der Staat gewisse Aufgaben an Leistungserbringer delegiert, ist völlig normal und akzeptabel. Falls der Kanton und die Gemeinden die Leistungen der Kirchen als gesamtgesellschaftlich wertvoll erachten, sollen diese mittels Leistungsverträgen und konkreten, klar definierte Aufgabe wertvoll weiterhin durch die Kirchen erbracht werden dürfen. Rechte und Pflichten müssen jedoch für alle Organisationen gleichermaßen gelten. Die Jungfreisinnigen Kanton Glarus würden eine solche Regelung grundsätzlich unterstützen.

Entlastung der Gewerbebetriebe nützt der Gesellschaft

Gewerbebetriebe und KMU bilden das Rückgrat unserer Wirtschaft. Dank florierenden Unternehmen können unsere Sozialwerke finanziert werden. Die Tatsache, dass viele Schweizer – darunter auch viele Betriebe – ihre gesellschaftliche Verantwortung sehr ernst nehmen, generiert Spenden und Zuwendungen in hohem Ausmass. Davon profitierten auch Kirchen und soziale Einrichtungen immer wieder.

Daher ist es gerade im Interesse von sozial tätigen Organisationen, dass es den Unternehmen im Kanton Glarus gut geht. So können Arbeitsplätze gesichert und soziale Aufgaben weiterhin finanziert werden.

Indirekte Belastung natürlicher Personen

Natürliche Personen werden durch die den Unternehmen auferlegten Kirchensteuern indirekt belastet, weil sie hinter einer juristischen Person stehen und dadurch in ihren Glauben und Gewissen verletzt werden können. Gerade eine Einmann-Unternehmung eines beispielsweise anders gläubigen Kaufmanns darf nicht dazu verpflichtet werden, zugunsten der beiden Landeskirchen Steuern zu entrichten.